

Die folgende Übersicht wurde unter Bezug auf die aktuellen „corona-rechtlichen“ Vorschriften des Bundes / des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Börde erarbeitet

Norm	Regelungsinhalt	Voraussetzungen	Ausnahmen
§ 1 Abs. 1	allgemeingültige Hygieneregeln und Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Corona-Infektionen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstand 1,5 m</li> <li>- Desinfektion und Lüften</li> <li>- Vermeidung von Ansammlungen</li> <li>- Aushänge und Durchsagen</li> <li>- Zugangsbeschränkungen und Einlasskontrollen</li> <li>- Hygienekonzept</li> </ul>		
§ 1 Abs. 2	Definitionen Mund-Nasen-Bedeckung und medizinischer Mund-Nasen-Schutz sowie Ausnahmen von der Tragepflicht		Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr; gehörlose und schwerhörige Menschen und deren Begleitpersonen; Personen, denen das Tragen nicht möglich oder unzumutbar ist
§ 1 Abs. 3	Anwesenheitsnachweis	Erhebung von Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Zeitraum und Ort des Aufenthalts durch die Verantwortlichen	digitale Kontaktdaten-erhebung
§ 2 Abs. 1, Abs. 2	Testpflicht	PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden bzw. PoC-Antigen-Test, nicht älter als 24 Stunden oder Selbsttest vor Ort	Personen bis zur Vollendung 18. Lebensjahr oder mit vollständigem Impfschutz oder Gene-

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

			sene - alle ohne typische Symptome einer Infektion; von der Testpflicht befreite Personen
<b>§ 2 Abs. 3</b>	grundsätzlich zählen vollständig geimpfte und genesene Personen bei Personenzahlbegrenzung nicht mit		flächenbezogene Zugangsbegrenzungen
<b>§ 2a</b>	2-G-Zugangsmodell – Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Einhaltung eines Mindestabstands und von Kapazitätsgrenzen für die aufgezählten Veranstaltungen und Angebote	Ausschließlich vollständig Geimpfte, Genesene oder unter 18-jährige anwesend, die hierfür vor Ort einen Nachweis bringen können; Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt	
<b>§ 3 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3a</b>	Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen sind gestattet	höchstens 500 Teilnehmer innen und 1000 Teilnehmer im Freien, Negativtest bei mehr als 50 Teilnehmern, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	Beschränkungen gelten nicht für Landtag sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen; Personal Veranstalter zählt nicht mit
<b>§ 3 Abs. 4</b>	Kirchen und Religionsgemeinschaften	Veranstaltungen in eigener Zuständigkeit; Hygienekonzept	
<b>§ 3 Abs. 5</b>	Trauungs-, Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen sind erlaubt	Anwesenheitsnachweis	

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

<b>§ 3 Abs. 6</b>	private Feiern sind gestattet	höchstens 50 Teilnehmer	bei professioneller Organisation höchstens 500 Teilnehmer innen und 1000 Teilnehmer im Freien mit Negativtest und Anwesenheitsnachweis; Personal Veranstalter zählt nicht
<b>§ 3 Abs. 7</b>	Versammlungen	Anzeigepflicht mindestens 48 Stunden vorher	Keine Anzeigepflicht bei Eil- oder Spontanversammlungen; bei mehr als 10 Teilnehmern Einschränkungen möglich
<b>§ 4</b>	ÖPNV, öffentlicher Fernverkehr und Schülerverkehr sind erlaubt	Nutzer müssen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen	
<b>§ 5 Abs. 1</b>	außerschulische Bildungsangebote, Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen einer MNS innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen und eines med. Mund-Nasen-Schutzes bei praktischer Fahr- und Flugschul-ausbildung	Anwesenheitsnachweis nicht für Gruppen bis zehn Personen zuzüglich Lehrkraft
<b>§ 5 Abs. 5</b>	Angebote Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln / Ausnahme Abstandsregelungen, Anwesenheitsnachweis	

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

<p><b>§ 5 Abs. 6</b></p>	<p>Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Mehrgenerationenhäuser dürfen öffnen</p>	<p>Einhaltung Hygieneregeln, Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen</p>	
<p><b>§ 6 Abs. 1, Abs. 2</b></p>	<p>Angebote von Kultureinrichtungen sind erlaubt</p>	<p>Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Negativtest, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen</p>	<p>Anwesenheitsnachweis/Testpflicht nicht Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven / Autokinos</p>
<p><b>§ 6 Abs. 3, Abs. 4</b></p>	<p>Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos, Konzerthäusern und -veranstaltern sowie Planetarien und Sternwarten dürfen stattfinden</p>	<p>Einhaltung Hygieneregeln, Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, höchstens 500 Besucher in geschlossenen Räumen und 1000 Personen im Freien</p>	<p>Höchstbelegung, jedoch max. 25.000 Zuschauer, ab 5.000 Begrenzung auf 50 % der Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, personalisierte Tickets Zugangsverbot für alkoholisierte Personen</p>
<p><b>§ 7 Abs. 1</b></p>	<p>Angebote von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten dürfen stattfinden</p>	<p>Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann</p>	

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

<p><b>§ 7 Abs. 2, Abs. 3</b></p>	<p>Tanzlustbarkeiten wie Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen dürfen öffnen</p>	<p>Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasenschutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann; Personenbegrenzung auf 60 % der Personen gemäß Betriebserlaubnis, Anwesenheitsnachweis, Negativtest</p>	
<p><b>§ 7 Abs. 3</b></p>	<p>Tierhäuser und Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten, Indoor-Spielplätze, Freizeitparks, Saunen und Dampfbäder, Prostitutionsausübung, Spielhallen und -banken</p>	<p>Anwesenheitsnachweis, Negativtest</p>	
<p><b>§ 7 Abs. 5</b></p>	<p>professionell organisierte Veranstaltungen im Freien sind zulässig</p>	<p>höchstens 1000 Besucher gleichzeitig anwesend, Negativtest</p>	<p>Höchstbelegung, jedoch höchstens 25.000 Zuschauer, ab 5.000 Zuschauern Begrenzung auf 50 % der Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes in geschlossenen Räumen und Zugangsverbot für alkoholisierte Personen</p>
<p><b>§ 8 Abs. 1</b></p>	<p>Beherbergung von Personen ist erlaubt</p>	<p>Einhaltung Hygieneregeln, gründliche und dokumentierte Reinigung der Unterkunft, Negativtest zu Beginn, Führung Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen</p>	<p>keine Testpflicht bei Beherbergung aus beruflichen Gründen</p>

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

		Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	
<b>§ 8 Abs. 2</b>	Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, Negativtest vor erstmaligem Zutritt, Anwesenheitsnachweis	
<b>§ 8 Abs. 3</b>	Stadt- und Naturführungen sind erlaubt	höchstens 50 Teilnehmer, Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen und Testpflicht	
<b>§ 8 Abs. 4</b>	Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, Negativtest, Anwesenheitsnachweis	
<b>§ 8 Abs. 5</b>	Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln; bei Unterschreitung Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	
<b>§ 9 Abs. 1, Abs. 3, 5</b>	Gaststätten, Betriebskantinen und Suppenküchen dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln auch der zuständigen Berufsgenossenschaft; Möglichkeit der Handdesinfektion für Gäste, Positionierung der Tische zur Sicherstellung eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen verschiedener Tische, Information der Gäste über einzuhaltende Schutzmaßnahmen, Negativtest, Führung Anwesenheitsnachweis; Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und	

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

	Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind zulässig	Gemeinschaftsflächen in geschlossenen Räumen  bei Selbstbedienung vom Buffet Einhaltung Hygieneregeln und Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Warteschlange und bei Entnahme Speisen/Getränke	
<b>§ 9 Abs. 2</b>	Belieferung und Mitnahme von Speisen und Getränken sowie Außer-Haus-Verkauf sind gestattet	Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen in geschlossenen Räumen; Mindestabstand 1,5 Meter zu anderen Personen	
<b>§ 9 Abs. 4</b>	Hochschulgastronomie der Studentenwerke darf öffnen	wie bei § 9 Abs. 1 und 2	
<b>§ 10 Abs. 1</b>	Öffnung aller Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen in geschlossenen Räumen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen	
<b>§ 10 Abs. 2</b>	Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe und medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen - auch als mobile Angebote - sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes durch Kunden oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmaßnahmen, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden, Anwesenheitsnachweis	

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

<b>§ 10 Abs. 3</b>	Öffnung von Einkaufszentren	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen auf in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen medizinischen Mund-Nasenschutz tragen	
<b>§ 11 Abs. 1</b>	organisierter Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen; 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, soweit Ausübung Sportart nicht entgegensteht; Anwesenheitsnachweis; Negativtest	Anwesenheitsnachweis nicht für Berufssportler, Kaderathleten, Sport-schüler und -studenten, Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer
<b>§ 11 Abs. 5</b>			für Sportkurse in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga, Präventionskursen und ärztlich verordnetem Rehasport gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen
<b>§ 11 Abs. 6</b>			Regelungen gelten nicht für Schulsport
<b>§ 11 Abs. 2, Abs. 3</b>	Nutzung Sportanlage/Schwimmbad	nur mit Hygienekonzept gemäß Empfehlungen Sportverbände, Festlegung Höchstbelegung innen maximal 500 Personen und im Freien 1000 Personen; für Wettkämpfe gesondertes Hygienekonzept	bei Sportveranstaltungen Höchstbelegung, jedoch höchstens 25.000 Zuschauer, ab 5.000 Zuschauern Begrenzung auf 50 % der

			Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, wenn zusätzliche Abstandsmaßnahmen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Negativtest, personalisierte Tickets und Zugangsverbot für alkoholisierte Personen
<b>§ 11 Abs. 4</b>	Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios dürfen öffnen	wie bei § 11 Abs. 1	
<b>§ 12 Abs. 3, Abs. 4</b>  <b>Abs. 5</b>	Besuche in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind erlaubt	höchstens 10 Besucher zeitgleich; Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	im Benehmen mit dem Gesundheitsamt befristetes Besuchsverbot bei bestätigter COVID-19-Infektion möglich; bei begründetem Verdachtsfall Besuchsverbot von max. 3 Tagen möglich  dies gilt nicht für Seelsorger, Rechtsanwälte und Notare, Betreuer, Vormünder sowie zur Erledigung hoheitlicher

## Die aktuelle Corona-Rechtslage (ab 15. November 2021) im Landkreis Börde

			Aufgaben oder therapeutischer bzw. medizinischer Maßnahmen
<b>§ 14 Abs. 2</b>	Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt im Regelbetrieb	Ausgestaltung der Betreuung wird durch Erlass nach § 15 Abs. 5 geregelt	
<b>§ 14 Abs. 3</b> <b>Abs. 7</b> <b>Abs. 6</b> <b>Abs. 8</b>	an allen Schulen findet Präsenzunterricht statt	<p>Ausgestaltung Schulbetrieb wird durch Erlass des Bildungsministeriums nach § 15 Abs. 3 geregelt</p> <p>Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes nur noch in wenigen Bereichen innen - aber z. B. nicht mehr in Unterrichtsräumen,</p> <p>Zutritt zum Schulgelände nur für Schüler und Schulpersonal, wenn am ersten Unterrichtstag nach den Ferien und an mindestens 3 Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes Negativtest vorliegt</p>	keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes im Schulsport
<b>§ 14 Abs. 5</b>	Ferienlager sind erlaubt	§ 8 gilt entsprechend; Negativtest zu Beginn für alle über 6-Jährigen; Abweichungen von § 11 Abs. 1, wenn pädagogisch notwendig	